

## NON-BINDING GERMAN TRANSLATION

NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO OR TO ANY PERSON LOCATED OR RESIDENT IN THE UNITED STATES, ITS TERRITORIES AND POSSESSIONS (INCLUDING PUERTO RICO, THE U.S. VIRGIN ISLANDS, GUAM, AMERICAN SAMOA, WAKE ISLAND AND THE NORTHERN MARIANA ISLANDS, ANY STATE OF THE UNITED STATES AND THE DISTRICT OF COLUMBIA) (THE "UNITED STATES") OR TO ANY U.S. PERSON. THE DISTRIBUTION OF THIS DOCUMENT IN CERTAIN JURISDICTIONS (IN PARTICULAR, THE UNITED STATES, THE UNITED KINGDOM, BELGIUM, FRANCE AND ITALY) MAY BE RESTRICTED BY LAW.

NOT FOR DISTRIBUTION IN ANY OTHER JURISDICTION IN WHICH THE MAKING OF THE OFFERS WOULD NOT BE IN COMPLIANCE WITH THE LAWS OF SUCH JURISDICTION.

THIS ANNOUNCEMENT IS AN ADVERTISEMENT AND NOT A PROSPECTUS FOR THE PURPOSES OF DIRECTIVE 2003/71/EC (AS AMENDED)

NICHT ZUR VERTEILUNG IN DEN ODER IN DIE VEREINIGTEN STAATEN, IHRE/N TERRITORIEN UND BESITZUNGEN (EINSCHLIESSLICH PUERTO RICO, DER AMERIKANISCHEN JUNGERNINSELN, GUAM, AMERIKANISCH-SAMOA, WAKE ISLAND UND DER NÖRDLICHEN MARIANEN, DER BUNDESSTAATEN DER VEREINIGTEN STAATEN UND DES DISCRICT OF COLUMBIA) (DIE "VEREINIGTEN STAATEN") ODER AN DORT NIEDERGELASSENE ODER ANSÄSSIGE PERSONEN ODER AN US-PERSONEN. DIE VERTEILUNG DIESES DOKUMENTS KANN IN BESTIMMTEN JURISDIKTIONEN (INSBESONDERE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN, IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH, IN BELGIEN, FRANKREICH UND ITALIEN) GESETZLICHEN BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN.

NICHT ZUR VERBREITUNG IN EINER RECHTSORDNUNG, IN DER DIE ABGABE DER ANGEBOTE NICHT IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM RECHT DIESER RECHTSORDNUNG WÄRE.

DIESE ANKÜNDIGUNG STELLT WERBUNG UND KEINEN PROSPEKT IM SINNE DER RICHTLINIE 2003/71/EG (IN ERGÄNZTER FASSUNG) DAR.

*7. September 2015*

### **IMMIGON PORTFOLIOABBAU AG (VORMALS ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN- AKTIENGESELLSCHAFT) KÜNDIGT EINE EINLADUNG ZUR ABGABE VON ANGEBOTEN ZUM RÜCKKAUF GEGEN BARGELD VON AUSSTEHENDEN INSTRUMENTEN AN**

immigon portfolioabbau ag (vormals Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft) (die "**Gesellschaft**") kündigt heute ihre Einladung an, die Inhaber der ausstehenden Instrumente jeder Serie gemäß Anlage A zu dieser Ankündigung (jeweils eine "**Serie**" und zusammen die "**Instrumente**"), zur Andienung der Instrumente zum Rückkauf durch die Gesellschaft gegen Barzahlung (jede solche Einladung jeweils ein "**Angebot**" und zusammen die "**Angebote**") einzuladen. Die Angebote werden auf Grundlage der Bestimmungen und in Abhängigkeit von den Bedingungen gemacht, wie sie in dem von der Gesellschaft angefertigten Rückkauf-Memorandum vom 7. September 2015 (das "**Rückkauf-Memorandum**") enthalten sind und unterliegen den Angebots- und Verteilungsbeschränkungen wie sie unten, und vollumfänglicher im Rückkauf-Memorandum, beschrieben sind.

Kopien des Rückkauf-Memorandums oder damit zusammenhängende Dokumente sind (in Abhängigkeit vom Angebot und den Angebots- und Verbreitungsbeschränkungen) vom Tender Agent die nachstehend angeführt sind, erhältlich. Den in dieser Ankündigung verwendeten großgeschriebenen Begriffen, die jedoch in dieser Ankündigung selbst nicht definiert sind, kommen jene Bedeutungen zu, die ihnen im Rückkauf-Memorandum zugewiesen werden.

#### **Darstellung und Begründung der Angebote**

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Abwicklungsgesellschaft gemäß § 162 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("**BaSAG**") infolge der Spaltung und Übertragung der Funktionen als

Zentralorganisation und Zentralinstitut des Volksbanken-Verbands gemäß §30a des österreichischen Bankwesengesetz (BWG) der Vorgängergesellschaft (Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, "VBAG") auf die Volksbank Wien-Baden AG. Die Spaltung war das Ergebnis eines von der VBAG mit aufsichtsrechtlicher Genehmigung durchgeführten Sanierungsplans und wurde hauptsächlich aufgrund einer im Jahr 2014 erfolgten umfassenden Bewertung, bei der sich ein erhebliches Kapitaldefizit für künftige Jahre ergab, vorgenommen und weil man der Ansicht war, dass die Voraussetzungen für den Fortbestand der VBAG als Kreditinstitut nicht länger gegeben waren. Die Spaltung trat am 4. Juli 2015 in Kraft und war mit einer Umwandlung der Gesellschaft gemäß dem BaSAG von einem Kreditinstitut in eine reine Abwicklungsgesellschaft ohne Kreditinstitutskonzession verbunden, deren Ziel es ist, ihre Vermögenswerte (einschließlich der Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten) größtenteils bis Ende 2017 abzuwickeln und die endgültige Liquidation des Unternehmens durchzuführen. Im Zuge der Spaltung sind alle von der VBAG begebenen Schuldtitel und Anteilspapiere (mit Ausnahme von gedeckten Schuldverschreibungen) bei der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Abwicklungsgesellschaft verblieben. Die Angebote entsprechen daher der Strategie der Gesellschaft, ihre Vermögenswerte bis Ende 2107 abzuwickeln. Als Teil dieser Strategie hat die Gesellschaft außerdem im August 2015 eine Rückkaufaktion für bestimmte ihrer schuldrechtlichen Instrumente gegen eine Gesamtvergütung (einschließlich Stückzinsen) von ca. EUR 933 Mio. durchgeführt.

## ÜBERSICHT DER ANGEBOTE

### *Maximaler Gesamtvergütungsbetrag*

Die Gesellschaft plant die Annahme von Instrumenten zum Rückkauf bis zu einer maximalen Rückkaufvergütung und Stückzinszahlung von insgesamt EUR 400.000.000 (der "**Maximale Gesamtvergütungsbetrag**") zu den Konditionen und vorbehaltlich der Bedingungen, die im Rückkauf-Memorandum angegeben sind. Zur Klarstellung: der Maximale Gesamtvergütungsbetrag wird nach Umrechnung aller nicht auf Euro lautenden Beträge in Euro zum jeweils geltenden Wechselkurs jeweils im alleinigen und freien Ermessen der Gesellschaft, auch hinsichtlich des Umrechnungszeitpunkts, ermittelt. Die Gesellschaft bestimmt die Zuweisung von Mitteln für jede Serie von Instrumenten in ihrem alleinigen und freien Ermessen. Insbesondere kann die Gesellschaft unter anderem ihre Ermessensfreiheit ausüben, um für ihre Zwecke das nach ihrer Ansicht wirtschaftlich vorteilhafteste Ergebnis zu erzielen. In Bezug auf eine Serie, bei der der Gesamtnennbetrag (oder, im Falle Nennwertloser Instrumente, die Gesamtzahl der Stücke) der Andienungsmittelungen, dazu führt, dass die angedienten Instrumente der jeweiligen Serie den anwendbaren Serien-Annahmebetrag übersteigen, können diese Andienungsmittelungen auf anteiliger Basis angenommen werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach ihrem alleinigen und freien Ermessen und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts mehr als den Maximalen Gesamtvergütungsbetrag zurückzukaufen.

### *Angebote an Privatanleger; Annahme der Andienungsmittelungen und anteilige Annahme*

Die Angebote richten sich in erster Linie an Privatanleger und die Gesellschaft plant daher, bezogen auf die im Rahmen der Angebote zum Rückkauf durch die Gesellschaft anzunehmenden Instrumente jeder Serie, gültige Andienungsmittelungen in der folgenden Reihenfolge zum Rückkauf anzunehmen:

- (a) *erstens* alle wirksam eingereichten Erstrangigen Andienungsmittelungen, vorbehaltlich einer möglichen anteiligen Annahme, falls diese Erstrangigen Andienungsmittelungen in einem Nennbetrag (oder bei Nennwertlosen Instrumenten in einem Gesamtwert) eingereicht wurden, der einen allenfalls anwendbaren Serien-Annahmebetrag überschreitet, und
- (b) *zweitens*, soweit der Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtwert (wie zutreffend) der Erstrangigen Andienungsmittelungen nicht dem etwa anwendbaren Serien-Annahmebetrag entspricht oder ihn überschreitet, alle wirksam eingereichten Zweitrangigen Andienungsmittelungen (wie nachstehend definiert), vorbehaltlich einer möglichen anteiligen Annahme, falls diese Zweitrangigen Andienungsmittelungen zusammen mit allen unter vorstehend (a) genannten und zum Rückkauf angenommenen Erstrangigen Andienungsmittelungen dazu führen, dass der Nennbetrag (oder im Falle von Nennwertlosen Instrumenten der Wert) einen allenfalls anwendbaren Serien-Annahmebetrag überschreitet.

Bezogen auf jede Serie, ist:

- (i) soweit nicht nachstehend unter (ii) anders vorgesehen, jede Andienungsmittelung bis zu einem Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtwert der jeweiligen Instrumente von EUR 250.000 (oder Gegenwert in

einer anderen auf diese Instrumente anwendbaren Wahrung, nach dem alleinigen und freien Ermessen der Gesellschaft) als eine "**Erstrangige Andienungsmitteilung**" anzusehen, und

- (ii) jede Andienungsmitteilung Gesamtnennbetrag bzw. Gesamtwert der jeweiligen Instrumente von mehr als EUR 250.000 Gegenwert in einer anderen auf diese Instrumente anwendbaren Wahrung, nach dem alleinigen und freien Ermessen der Gesellschaft festgestellt) als eine "**Zweitrangige Andienungsmitteilung**" anzusehen, es sei denn, der betreffende Inhaber hat gegenuber der Gesellschaft oder dem Tender Agent bis zum Fristablauftermin auerdem separat schriftlich bestatigt, dass er ein Privatanleger ist oder diese Andienungsmitteilung(en) im Namen eines bzw. mehrerer Privatanleger(s) eingereicht hat (wobei die entsprechende Feststellung und Annahme im alleinigen und freien Ermessen der Gesellschaft liegt), in welchem Falle die Gesellschaft nach ihrem alleinigen und freien Ermessen (was u.a. auch die Moglichkeit beinhaltet, weitere ihr erforderlich erscheinende und sie zufriedenstellende Nachweise fur eine Privatanlage zu verlangen) eine solche Andienungsmitteilung als eine „Erstrangige Andienungsmitteilung“ einstufen kann.

Soweit die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine bestimmte Andienungsmitteilung von einem Anleger oder in dessen Namen eingereicht wurde, bei dem es nicht um einen Privatanleger handelt (was nach dem alleinigen und freien Ermessen der Gesellschaft zu bestimmen ist), kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen und freien Ermessen beschlieen, diese Andienungsmitteilung als eine Zweitrangige Andienungsmitteilung zu behandeln oder ihre Annahme verweigern.

#### ***Annahmepreis***

Vorbehaltlich der anwendbaren Mindeststuckelung entspricht der Annahmepreis (ausgedruckt in Prozent des Nennbetrags des jeweiligen Instruments, oder, in Bezug auf Nennwertlose Instrumente, als ein Betrag pro Stuck in der mageblichen Wahrung) fur die Instrumente jeder Serie einem Betrag wie in der Tabelle in Anlage A zu dieser Ankundigung dargelegt.

#### ***Andienungsmitteilungen***

Die Gesellschaft fordert die Inhaber zu den Konditionen und vorbehaltlich der Bedingungen, die im Ruckkauf-Memorandum angegeben sind, auf, ihre Instrumente (vorbehaltlich der hierin enthaltenen Angebots- und Verbreitungsbeschrankungen) zum Ruckkauf durch die Gesellschaft zum jeweiligen Annahmepreis zuzuglich Stuckzinsen anzudienen. Die Instrumente konnen im Rahmen der Angebote nur nach Magabe der unter "*Verfahren fur die Teilnahme an den Angeboten*" im Ruckkauf-Memorandum beschriebenen Verfahren zum Ruckkauf angedient werden.

Um im Rahmen eines Angebots Instrumente anzudienen, sollte ein Inhaber der Instrumente eine wirksame Andienungsmitteilung uber das betreffende Clearingsystem entsprechend den Anforderungen dieses Clearingsystems einreichen oder in seinem Namen einreichen lassen, die jeweils bis zum Fristablauftermin beim Tender Agent einzugehen hat.

***Andienungsmitteilungen sind unwiderruflich, auer im Rahmen der begrenzten Umstande, wie sie im Ruckkauf-Memorandum beschrieben sind.***

#### ***Zahlung***

Wenn: (a) die im Rahmen eines Angebots wirksam angedienten Instrumente von der Gesellschaft zum Ruckkauf bzw. zur vorzeitigen Ruckzahlungen angenommen werden und (b) die jeweiligen Transaktionsvoraussetzungen erfullt (oder gegebenenfalls abbedungen) sind, werden die Ruckkaufvergutung und die Stuckzinszahlungen fur Instrumente, die im Rahmen dieses Angebots zum Ruckkauf oder zur vorzeitigen Ruckzahlung angenommen wurden, jeweils am Valutatag (vorbehaltlich des Rechts der Gesellschaft, die Annahme der Andienungsmitteilungen, wie in diesem Ruckkauf-Memorandum dargelegt, aufzuschieben) in sofort verfugbaren Mitteln an die Clearingsysteme zur Zahlung an die Kassakonten der jeweiligen Inhaber bei den Clearingsystemen ausgezahlt . Durch Hinterlegung dieser Mittel bei den Clearingsystemen oder auf diesen Bankkonten sind die Verpflichtungen der Gesellschaft bezuglich der vorgenannten Betrage, auf die sich diese Mittel beziehen, gegenuber allen Inhabern erfullt.

## VORLÄUFIGER ZEITPLAN

<u>Datum</u>	<u>Maßnahme</u>
7. September 2015	<p><b><i>Beginn der Angebote</i></b></p> <p>Bekanntgabe der Angebote durch Veröffentlichung über den/die betreffenden Informationsdienst/e, über die Clearingsysteme, und auf der Website oder anderweitig gemäß den Anforderungen der Wiener Börse und/oder jeder anderen Börse, an der gegebenenfalls Instrumente zugelassen sind.</p> <p>Das Rückkauf-Memorandum ist beim Dealer Manager und beim Tender Agent erhältlich.</p>
12. Oktober 2015 16.00 Uhr Ortszeit London/17.00 Uhr MEZ	<p><b><i>Fristablauf für Einreichung bei der OeKB</i></b></p> <p>Fristablauf für den Eingang aller relevanten Andienungsmitteilungen bei der OeKB, damit die Inhaber dieser Instrumente an den Angeboten teilnehmen können. Dies gilt nur für Instrumente, die über die OeKB abgewickelt werden.</p>
14. Oktober 2015 16.00 Uhr Ortszeit London/17.00 Uhr MEZ	<p><b><i>Fristablauftermin</i></b></p> <p>Fristablauf für den Eingang aller Andienungsmitteilungen beim Tender Agent, damit die Inhaber an den Angeboten teilnehmen können.</p>
So bald wie möglich nach dem Fristablauftermin, voraussichtlich am 16. Oktober 2015	<p><b><i>Bekanntgabe der Angebotsergebnisse</i></b></p> <p>Bekanntgabe der Entscheidung der Gesellschaft, ob sie die ihr im Rahmen eines oder aller Angebote wirksam zum Rückkauf angedienten Instrumente lediglich unter dem Vorbehalt der Erfüllung oder gegebenenfalls der Abbedingung der maßgeblichen Transaktionsvoraussetzungen annimmt.</p> <p>Einzelheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(i) zu den Stückzinsen für jede relevante Serie von Instrumenten;</li><li>(ii) zum endgültigen Gesamtnennbetrag bzw. zur Gesamtzahl der Stücke der Instrumente jeder Serie (wie zutreffend), die im Rahmen der Angebote angedient werden; und</li><li>(iii) zum Gesamtnennbetrag bzw. zur Gesamtzahl der Stücke (wie zutreffend) der Instrumente jeder Serie, die zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Angeboten und gegebenenfalls dem Zuteilungsfaktor angenommen werden,</li></ul> <p>werden durch Veröffentlichung über den/die betreffenden Informationsdienst/e, über die Clearingsysteme, und auf der Website oder anderweitig gemäß den Anforderungen der Wiener Börse und/oder jeder anderen Börse, an der gegebenenfalls Instrumente zugelassen sind, bekanntgegeben.</p>
23. Oktober 2015	<p><b><i>Valutatag</i></b></p> <p>Voraussichtlicher Valutatag für die Angebote. Leistung der Rückkaufvergütung und der Stückzinszahlung für die Angebote.</p>

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit nach der Ankündigung der Angebote, wie hierin unter der Überschrift „Änderung und Beendigung“ beschrieben, in ihrem alleinigen und freien Ermessen jedes der

Angebote zu verlängern, wiederaufzunehmen, zurückzuziehen oder zu beenden und jede der Bedingungen und Konditionen der Angebote zu ändern oder abzubedingen (unter anderem einschließlich des Rückkaufs von mehr als dem Maximalen Gesamtvergütungsbetrag). Einzelheiten einer solchen Verlängerung, Wiederaufnahme, Rücknahme, Beendigung oder Abbedingung werden den Inhaber so bald als möglich nach dem entsprechenden Beschluss mitgeteilt.

**Bei den Verwahrern, Direkten Teilnehmern und Clearingsystemen sind Fristen für den Eingang von Anweisungen vor dem Fristablauftermin zu beachten, und die Inhaber sollten den Finanzintermediär, über den sie ihre Instrumente halten, baldmöglichst kontaktieren, um eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung der Instrumente sicherzustellen. Insbesondere für durch die OeKB gelearnte Finanzinstrumente endet die Einreichungsfrist für alle relevanten Andienungsmitteilungen 16.00 Uhr (Ortszeit London) /17.00 Uhr (MEZ) am 12. Oktober 2015.**

**Inhabern wird angeraten, das Rückkauf-Memorandum für vollständige Details und Informationen hinsichtlich der Verfahren zur Teilnahme an den Angeboten zu lesen.**

Fragen oder Bitten um Unterstützung in Verbindung mit diesem Rückkauf-Memorandum sind an den Dealer Manager per E-Mail oder telefonisch zu richten unter:

Citigroup Global Markets Limited  
Citigroup Centre  
33 Canada Square  
London E14 5LB  
United Kingdom

Telefon: (UK): +44 20 7986 8969/  
Telefon (Deutschland): +49 69 1366 8510  
Zu Händen: Liability Management Group  
E-Mail: [liabilitymanagement.europe@citi.com](mailto:liabilitymanagement.europe@citi.com)

Fragen oder Bitten um Unterstützung in Verbindung mit der Zustellung von Andienungsmitteilungen oder Anforderungen von weiteren Exemplaren dieses Rückkauf-Memorandums oder zugehörigen Dokumenten, die kostenlos erhältlich sind, sind an die Citibank, N.A., Niederlassung London (der "**Tender Agent**") per E-Mail oder telefonisch zu richten unter:

Citibank, N.A., London Branch  
Citigroup Centre  
Canada Square  
Canary Wharf  
London E14 5LB  
United Kingdom

Telefon: +44 20 7508 3867  
Zu Händen: Exchange Team – Agency & Trust  
E-Mail: [exchange.gats@citi.com](mailto:exchange.gats@citi.com)

## ANHANG A

	<b>Bezeichnung der Instrumente</b>	<b>ISIN/ID-Nummer</b>	<b>Ausstehender Gesamtnennbetrag / Ausstehende Gesamtstückanzahl</b>	<b>Rückkaufpreis<sup>1</sup></b>	<b>Mindeststückelung</b>
1.	5Y-CMS FRN 2004-2019 mit Floor	AT0000438643	EUR30.000.000,00	84,45%	EUR100.000
2.	10Y-CMS FRN 2004-2019 mit 4-jährigem Floor	AT0000438650	EUR10.000.000,00	77,45%	EUR100.000
3.	10Y-CMS FRN 2004-2019 mit Floor	AT0000438668	EUR40.000.000,00	85,95%	EUR100.000
4.	ÖVAG-STEP UP FIX 10Y-CMS-FLOATER 2004-2019	AT0000438908	EUR100.000,00	76,72%	EUR1.000
5.	ÖVAG Step Up - 10Y CMS FRN 2005-2018	AT0000439120	EUR3.000.000,00	83,89%	EUR100.000
6.	Dynamic Speed - Anleihe 2005-2025	AT0000439476	EUR4.900.000,00	79,82%	EUR100.000
7.	Windkraftanleihe der Investkredit Bank AG 2005 bis 2020	AT0000479050	EUR6.543.269,64	89,00%	EUR3.848,98
8.	10 Jahres-CMS Floater / Series 67 Tranche 1	AT000B052964	EUR1.500.000,00	72,63%	EUR50.000
9.	ÖVAG CMS FRN 2006-2018 / Serie 52 Tranche 1	AT000B053095	EUR500.000,00	81,33%	EUR50.000
10.	Merkur Lifelines Garant 2007-2019 / Serie 140 Tranche 1	AT000B053756	EUR1.716.000,00	105,87%	EUR1.000
11.	99,10% des 10YCMS Kapitalmarktfloater 2007-2022 /Serie 27	AT000B054481	EUR3.000.000,00	72,47%	EUR50.000
12.	Kapitalmarktfloater 102% des 10Y-CMS 2007-2022/Serie 96	AT000B055082	EUR1.500.000,00	72,84%	EUR50.000
13.	5,10% Volksbank AG 2008-2018 / Serie 124	AT000B055363	EUR4.500.000,00	92,17%	EUR50.000
14.	4,84% Volksbank AG Zero Bond 2008-2018 / Serie 144	AT000B055561	EUR15.800.000,00	122,62%	EUR100.000
15.	5,00% Volksbank AG 2008-2018/Serie 182	AT000B055942	EUR1.000.000,00	91,49%	EUR1.000
16.	5,15% Volksbank AG Zero Bond 2008-2018/Serie 213	AT000B056254	EUR12.700.000,00	121,74%	EUR100.000

<sup>1</sup> Ausgedrückt in Prozent des Nennbetrags des betreffenden Instruments oder, in Bezug auf Stückinstrumente, als ein Betrag pro Stück in der maßgeblichen Währung.

	<b>Bezeichnung der Instrumente</b>	<b>ISIN/ID-Nummer</b>	<b>Ausstehender Gesamtnennbetrag / Ausstehende Gesamtstückanzahl</b>	<b>Rückkaufpreis<sup>1</sup></b>	<b>Mindeststückelung</b>
17.	FRN-Volksbank AG 2008-2018 / Serie 242	AT000B056544	EUR200.000.000,00	81,31%	EUR50.000
18.	Kapitalmarktfloater 100% des 10Y CMS Volksbank AG 2008-2018/Serie 13	AT000B056676	EUR1.000.000,00	90,72%	EUR50.000
19.	Safe & Smart Garant 2008-2018/Serie 64	AT000B057195	EUR484.000,00	100,01%	EUR1.000
20.	Merkur Best of Life III Garant 2008 - 2020 / Serie 77	AT000B057328	EUR921.000,00	115,72%	EUR1.000
21.	Volksbank AG Zero Bond 2008-2018 / Serie 78	AT000B057336	EUR17.400.000,00	122,41%	EUR100.000
22.	Volksbank AG Zero Bond 2009-2019 / Serie 110	AT000B057658	EUR23.000.000,00	114,43%	EUR100.000
23.	Volksbank Zero Bond 2009-2019 / Serie 148	AT000B058037	EUR14.600.000,00	111,32%	EUR100.000
24.	Merkur Best of Life IV Garant 2009-2021 / Serie 149	AT000B058045	EUR1.067.000,00	102,77%	EUR1.000
25.	Volksbank AG FixCash 2009-2019 / Serie 184	AT000B058391	EUR1.432.240,00	38,95%	EUR1.000
26.	Volksbank AG Zero Bond 2009-2019 / Series 21	AT000B058797	EUR17.400.000,00	110,64%	EUR50.000
27.	Volksbank AG Zero Bond 2010-2020 Serie 87	AT000B059456	EUR33.750.000,00	105,67%	EUR50.000
28.	FRN Volksbank AG CMS to Fix 2010-2025 / Serie 170	AT000B060280	EUR20.000.000,00	78,94%	EUR50.000
29.	Volksbank AG Zero Bond 2010-2020 / Series 188	AT000B060462	EUR52.550.000,00	100,80%	EUR50.000
30.	Volksbank AG Fix to Floating 2010-2025 / Serie 199	AT000B060579	EUR30.000.000,00	77,05%	EUR50.000
31.	VBAG ROCKET VII 2011-2026 / Serie 87	AT000B061718	EUR12.300.000,00	111,45%	EUR1.000
32.	VBAG Zinskurvenperformer mit Zielkupon 2011-2021 / Serie 72	AT000B114665	EUR1.164.000,00	89,86%	EUR1.000
33.	VBAG FIX PLUS GARANT 2012-2018 / Serie 12	AT000B114848	EUR1.459.000,00	86,83%	EUR1.000
34.	VBAG FIX PLUS GARANT 2012-2018 / Serie 16	AT000B114913	EUR2.117.000,00	86,44%	EUR1.000

	<b>Bezeichnung der Instrumente</b>	<b>ISIN/ID-Nummer</b>	<b>Ausstehender Gesamtnennbetrag / Ausstehende Gesamtstückanzahl</b>	<b>Rückkaufpreis<sup>1</sup></b>	<b>Mindeststückelung</b>
35.	3,88% Volksbank AG 2012-2022 / Serie 21	AT000B114962	EUR2.000.000,00	84,39%	EUR1.000
36.	Volksbank AG Fix to Floating 2012-2018 / Serie 17	AT000B114988	EUR6.000.000,00	82,64%	EUR50.000
37.	VBAG FIX PLUS GARANT 3 2012-2018 / Serie 23	AT000B114996	EUR2.140.000,00	85,96%	EUR1.000
38.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 4 2012-2018 / Serie 26	AT000B115068	EUR2.541.000,00	87,44%	EUR1.000
39.	VBAG FIX PLUS GARANT 4 2012-2018 / Serie 27	AT000B115076	EUR947.000,00	84,52%	EUR1.000
40.	VBAG ERGO EUROPE GARANT 2012-2022 / Series 21	AT000B115084	3.024 Stück	EUR858,33	1 Stück
41.	VBAG ROCKET VIII 2012-2028 / Serie 2	AT000B115092	EUR12.000.000,00	103,50%	EUR1.000
42.	VBAG FIX PLUS GARANT 7 2012-2018 / Serie 5	AT000B115290	EUR481.000,00	82,45%	EUR1.000
43.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 5 2012-2018 / Serie 8	AT000B115316	EUR890.000,00	84,79%	EUR1.000
44.	VBAG FIX PLUS GARANT 8 2012-2018 / Serie 11	AT000B115340	EUR1.474.000,00	81,92%	EUR1.000
45.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 6 2012-2018 / Serie 14	AT000B115373	EUR3.873.000,00	84,42%	EUR1.000
46.	VBAG FIX PLUS GARANT 9 2012-2018 / Serie 16	AT000B115399	EUR3.563.000,00	81,44%	EUR1.000
47.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 7 2012-2018 / Serie 21	AT000B115456	EUR2.819.000,00	83,81%	EUR1.000
48.	VBAG FIX PLUS GARANT 10 2012-2018 / Serie 22	AT000B115464	EUR4.246.000,00	81,58%	EUR1.000
49.	Volksbank AG MiniMax Inflationsanleihe 2013-2019 / Serie 24	AT000B115498	EUR995.000,00	79,54%	EUR1.000
50.	Volksbank AG Inflationsanleihe 2013-2019 / Serie 25	AT000B115506	EUR1.500.000,00	78,50%	EUR1.000

	<b>Bezeichnung der Instrumente</b>	<b>ISIN/ID-Nummer</b>	<b>Ausstehender Gesamtnennbetrag / Ausstehende Gesamtstückanzahl</b>	<b>Rückkaufpreis<sup>1</sup></b>	<b>Mindeststückelung</b>
51.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 2013-2019 / Serie 26	AT000B115514	EUR4.680.000,00	82,52%	EUR1.000
52.	VBAG EUROPA DIVIDEND BEST-IN GARANT 2 2013-2018 / Serie 27	AT000B115522	EUR1.451.000,00	97,79%	EUR1.000
53.	VBAG ALPEN BONUS GARANT 4 2013-2018 / Serie 28	AT000B115530	EUR3.190.000,00	78,84%	EUR1.000
54.	VBAG FIX PLUS GARANT 1 2013-2020 / Serie 29	AT000B115548	EUR3.953.000,00	77,40%	EUR1.000
55.	Volksbank AG Inflationsanleihe 2 2013-2019 / Serie 31	AT000B115589	EUR1.000.000,00	78,02%	EUR1.000
56.	VBAG KAISER GARANT 2 2013-2019 / Serie 33	AT000B115605	EUR700.000,00	80,11%	EUR1.000
57.	VBAG BRIC HÖCHSTSTANDS GARANT 2013-2019 / Serie 34	AT000B115613	EUR1.181.000,00	82,54%	EUR1.000
58.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 2 2013-2019 / Serie 35	AT000B115621	EUR4.666.000,00	83,17%	EUR1.000
59.	VBAG FIX PLUS GARANT 2 2013-2019 / Serie 36	AT000B115662	EUR3.437.000,00	79,88%	EUR1.000
60.	VBAG BLUE CHIP BONUS GARANT 4 2013-2018 / Serie 37	AT000B115670	EUR1.557.000,00	90,45%	EUR1.000
61.	VBAG FIX PLUS GARANT SPEZIAL 2013-2019 / Serie 38	AT000B115688	EUR3.262.000,00	78,45%	EUR1.000
62.	Volksbank AG MiniMax FRN 2013-2019 / Serie 39	AT000B115696	EUR500.000,00	81,47%	EUR1.000
63.	VBAG ATX PARTIZIPATIONS GARANT 2013-2018 / Serie 40	AT000B115712	EUR1.495.000,00	84,95%	EUR1.000
64.	VBAG EUROPA BONUS PERFORMER XIII 2013-2018 / Series/Serie 16	AT000B115720	304 Stück	EUR1.074,16	1 Stück
65.	VBAG ROPA GARANT CZK III 2013-2018 / Series 18	AT000B115746	5.783 Stück	CZK801,93	1 Stück

	<b>Bezeichnung der Instrumente</b>	<b>ISIN/ID-Nummer</b>	<b>Ausstehender Gesamtnennbetrag / Ausstehende Gesamtstückanzahl</b>	<b>Rückkaufpreis<sup>1</sup></b>	<b>Mindeststückelung</b>
66.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 3 2013-2019 / Serie 41	AT000B115761	EUR1.918.000,00	81,54%	EUR1.000
67.	VBAG FIX PLUS GARANT 3 2013-2020 / Serie 42	AT000B115779	EUR2.378.000,00	76,60%	EUR1.000
68.	VBAG BRIC HÖCHSTSTANDS GARANT 2 2013-2019 / Serie 43	AT000B115787	EUR1.280.000,00	81,53%	EUR1.000
69.	Volksbank AG MiniMax FRN 2 2013-2020 / Serie 44	AT000B115795	EUR500.000,00	77,80%	EUR1.000
70.	VBAG FIX PLUS GARANT 4 2013-2020 / Serie 46	AT000B115829	EUR3.437.000,00	76,42%	EUR1.000
71.	VBAG GLOBAL BOND WACHSTUMS GARANT 2013-2019 / Serie 47	AT000B115837	EUR724.000,00	79,20%	EUR1.000
72.	Volksbank AG MiniMax FRN 2013-2018 / Serie 48	AT000B115845	EUR462.000,00	84,08%	EUR1.000
73.	ÖVAG ALPEN BONUS GARANT 5 2013-2018 / Serie 49	AT000B115852	EUR2.500.000,00	74,37%	EUR1.000
74.	ÖVAG FIX PLUS GARANT SPEZIAL 2 2013-2019 / Serie 1	AT000B115860	EUR1.383.000,00	75,80%	EUR1.000
75.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 4 2013-2019 / Serie 1	AT000B115878	EUR2.075.000,00	80,13%	EUR1.000
76.	ÖVAG EUROPA TURBO PERFORMER IV 2013-2018 / Serie 3	AT000B115894	320 Stück	EUR1.028,83	1 Stück
77.	ÖVAG FIX PLUS GARANT 5 2013-2020 / Serie 5	AT000B115993	EUR1.979.000,00	75,78%	EUR1.000
78.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 5 2013-2019 / Serie 7	AT000B121512	EUR2.256.000,00	79,76%	EUR1.000
79.	Volksbank AG MiniMax FRN 2013-2020 / Serie 8	AT000B121520	EUR1.000.000,00	76,06%	EUR1.000
80.	ÖVAG FIX PLUS GARANT 6 2013-2020 / Serie 8	AT000B121546	EUR2.040.000,00	76,58%	EUR1.000
81.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 6 2013-2019 / Serie 9	AT000B121553	EUR3.589.000,00	80,31%	EUR1.000

	<b>Bezeichnung der Instrumente</b>	<b>ISIN/ID-Nummer</b>	<b>Ausstehender Gesamtnennbetrag / Ausstehende Gesamtstückanzahl</b>	<b>Rückkaufpreis<sup>1</sup></b>	<b>Mindeststückelung</b>
82.	ÖVAG GLOBAL DIVIDEND GARANT 2013-2019 / Serie 9	AT000B121561	EUR1.070.000,00	79,13%	EUR1.000
83.	Volksbank AG GFB Stufenzinsanleihe 2013-2018 / Serie 11	AT000B121595	EUR2.902.000,00	83,91%	EUR1.000
84.	ÖVAG GFB BONUS GARANT 2 2013-2018 / Serie 10	AT000B121603	EUR1.995.000,00	72,92%	EUR1.000
85.	ÖVAG FIX PLUS GARANT 7 2013-2020 / Serie 11	AT000B121611	EUR2.221.000,00	75,58%	EUR1.000
86.	ÖVAG GLOBAL DIVIDEND GARANT 2 2013-2019 / Serie 13	AT000B121637	EUR706.000,00	80,34%	EUR1.000
87.	ÖVAG FIX PLUS GARANT 8 2013-2020 / Serie 14	AT000B121652	EUR2.486.000,00	75,24%	EUR1.000
88.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 7 2013-2019 / Serie 12	AT000B121678	EUR994.000,00	78,30%	EUR1.000
89.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 1 2014-2020 / Serie 13	AT000B121694	EUR3.457.000,00	78,30%	EUR1.000
90.	ÖVAG FIX PLUS GARANT 1 2014-2021 / Serie 16	AT000B121702	EUR6.223.000,00	74,96%	EUR1.000
91.	ÖVAG GLOBAL DIVIDEND GARANT 3 2014-2020 / Serie 17	AT000B121710	EUR2.929.000,00	78,00%	EUR1.000
92.	ÖVAG EUROPA BONUS PERFORMER 14 2014-2020 / Serie 18	AT000B121728	941 Stück	EUR799,80	1 Stück
93.	Volksbank AG Stufenzinsanleihe 2 2014-2020 / Serie 14	AT000B121736	EUR1.280.000,00	76,42%	EUR1.000
94.	ÖVAG GLOBAL DIVIDEND GARANT 4 2014-2020 / Serie 19	AT000B121744	EUR500.000,00	75,53%	EUR1.000
95.	ÖVAG 100,00% BONUS PERFORMER CAPPED 2014-2018 / Serie 1	AT000B121777	181 Stück	EUR36,54	1 Stück

## DISCLAIMER

Jedweder Inhalt dieser Ankündigung oder im Rückkauf-Memorandum stellt weder Kaufangebot noch eine Aufforderung zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika oder jedweder anderer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig wäre.

Weder der Dealer Manager noch der Tender Agent oder eines ihrer jeweiligen Organmitglieder, Belegschaftsmitglieder oder verbundenen Unternehmen gibt irgendeine Zusicherung oder Empfehlung in Bezug auf dieses Rückkauf-Memorandum und die Angebote ab, und weder die Gesellschaft noch der Dealer Manager, der Tender Agent oder eines ihrer jeweiligen Organmitglieder, Belegschaftsmitglieder oder verbundenen Unternehmen gibt eine Empfehlung dazu ab, ob die Inhaber von Instrumenten ihre Instrumente zum Rückkauf nach Maßgabe der Angebote andienen sollten. Der Tender Agent ist der Beauftragte der Gesellschaft und hat keine Pflichten gegenüber einem Inhaber von Instrumenten übernommen.

**The Dealer Manager takes no responsibility for the contents of this announcement. If any Holder is in any doubt as to the action it should take or is unsure of the impact of the Offers, it is recommended to seek its own financial and legal advice, including as to any tax consequences, from its stockbroker, bank manager, solicitor, accountant or other independent financial or legal adviser. Any individual or company whose Instruments are held on its behalf by a broker, dealer, bank, custodian, trust company or other nominee or intermediary must contact such entity if it wishes to tender Instruments in the relevant Offers. None of the Company, the Dealer Manager or the Tender Agent is providing Holders with any legal, business, tax or other advice in the Tender Offer Memorandum. Holders should consult with their own advisers as needed to assist them in making an investment decision and to advise them whether they are legally permitted to offer Instruments for cash.**

Der Dealer Manager übernimmt keinerlei Verantwortung für den Inhalt dieser Ankündigung. Soweit ein Inhaber Zweifel hat, welche Maßnahmen er treffen sollte, oder unsicher bezüglich der Auswirkungen der Angebote ist, wird empfohlen, selbst eine Finanz- und Rechtsberatung, auch hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen, von seinem Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einem anderen unabhängigen Finanz- oder Rechtsberater einzuholen. Eine natürliche Person oder Körperschaft, deren Instrumente in ihrem Auftrag durch einen Broker, Wertpapierhändler, eine Bank, einen Verwahrer, einen Treuhänder oder einen sonstigen Vertreter oder Finanzintermediär gehalten werden, müssen mit dem betreffenden Institut in Kontakt treten, wenn sie im Rahmen der jeweiligen Angebote Instrumente andienen wollen. Weder die Gesellschaft noch der Dealer Manager oder der Tender Agent bietet den Inhabern in diesem Rückkauf-Memorandum eine rechtliche, geschäftliche, steuerliche oder sonstige Beratung an. Die Inhaber sollten bei Bedarf ihre eigenen Berater konsultieren, damit sie ihnen bei ihrer Anlageentscheidung behilflich sind und sie beraten, ob es gesetzlich zulässig ist, dass sie Instrumente gegen Barzahlung anbieten.

## ANGEBOTS- UND VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Weder diese Ankündigung noch das Rückkauf-Memorandum stellen eine Aufforderung zur Teilnahme an den Angeboten in einer Jurisdiktion dar, in der oder bei einer Person gegenüber der oder von der es unzulässig ist eine solche Aufforderung zu machen oder in der eine solche Teilnahme entsprechend der anwendbaren Wertpapiervorschriften unzulässig ist. Die Verbreitung dieser Ankündigung und des Rückkauf-Memorandums kann in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlich eingeschränkt sein. Personen, die in Besitz dieser Ankündigung oder des Rückkauf-Memorandums kommen sind gegenüber jeder Gesellschaft, dem Dealer Manager und dem Tender Agent verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und jedwede solcher Beschränkungen zu beachten.

### *Vereinigte Staaten*

Die Angebote werden weder jetzt noch künftig, direkt oder indirekt, durch Verwendung der Postdienste oder von Hilfsmitteln des zwischenstaatlichen oder internationalen Handels oder durch Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten, in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber oder für Rechnung von US-Personen, wie in der Regulation S des Securities Act of 1933 in der geltenden Fassung (der "**Securities Act**") definiert ("**US-Personen**"), unterbreitet. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Faxübertragung, E-Mail, Telex, Telefon, Internet oder jede andere Form der elektronischen Übermittlung. Dementsprechend werden Exemplare dieses Rückkauf-Memorandums und andere Dokumente oder Materialien in Verbindung mit den Angeboten weder direkt noch indirekt in die oder innerhalb der

Vereinigten Staaten oder an US-Personen (u.a. von Verwahrern, sonstigen Vertretern oder Treuhändern) verschickt oder auf anderem Weg übermittelt, verteilt oder weitergeleitet und dürfen nicht in dieser Weise verschickt, übermittelt, verteilt oder weitergeleitet werden, und die Instrumente können im Rahmen der Angebote nicht in der vorstehend beschriebenen Weise von den Vereinigten Staaten aus, innerhalb der Vereinigten Staaten oder von Personen, die innerhalb der Vereinigten Staaten niedergelassen oder ansässig sind, oder von US-Personen angegliedert werden. Jede Andienung von Instrumenten im Rahmen der Angebote, die sich direkt oder indirekt aus einer Zuwiderhandlung gegen eine dieser Beschränkungen ergeben könnte, ist ungültig. Andienungen von Personen, die möglicherweise in den Vereinigten Staaten niedergelassen sind, oder von US-Personen, von Personen, die möglicherweise für Rechnung oder zugunsten von US-Personen handeln, oder von Beauftragten, Treuhändern oder anderen Intermediären, die möglicherweise auf nicht-diskretionärer Basis für einen Auftraggeber handeln, der aus den Vereinigten Staaten heraus Anweisungen erteilt, sind ungültig und werden nicht akzeptiert.

Jeder Inhaber von Instrumenten, der an einem Angebot teilnimmt, sichert zu, dass er keine in den Vereinigten Staaten niedergelassene US-Person ist und an diesem Angebot nicht aus den Vereinigten Staaten heraus teilnimmt oder auf nicht-diskretionärer Basis für einen Auftraggeber handelt, der außerhalb der Vereinigten Staaten niedergelassen ist, den Auftrag zur Teilnahme an diesem Angebot nicht aus den Vereinigten Staaten heraus erteilt und keine US-Person ist. Für Zwecke dieses sowie des vorangehenden Absatzes bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen (einschließlich Puerto Rico, der Amerikanischen Jungferninseln, Guam, Amerikanisch-Samoa, Wake Island und der Nördlichen Marianen), sowie jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten und den District of Columbia.

### ***Vereinigtes Königreich***

Die Übermittlung dieses Rückkauf-Memorandums und aller anderen Dokumente oder Materialien in Verbindung mit den Angeboten erfolgt nicht durch eine befugte Person im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils geltenden Fassung), und diese Dokumente und/oder Materialien wurden nicht von einer befugten Person im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften gebilligt. Dementsprechend werden diese Dokumente und/oder Materialien nicht an die Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich verteilt und dürfen nicht an sie weitergeleitet werden. Die Übermittlung dieser Dokumente und/oder Materialien erfolgt als Finanzwerbung nur an die Personen im Vereinigten Königreich, die unter die Definition eines professionellen Anlegers (gemäß Artikel 19(5) des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in jeweils aktueller Fassung (die "**Financial Promotion Order**") oder unter Artikel 43(2) der Financial Promotion Order fallen, oder an alle anderen Personen, an die eine solche Übermittlung im Rahmen der Financial Promotion Order anderweitig rechtmäßig erfolgen darf.

### ***Frankreich***

Die Angebote werden weder direkt noch indirekt der Öffentlichkeit in der Republik Frankreich ("**Frankreich**") unterbreitet. Weder dieses Rückkauf-Memorandum noch andere Dokumente oder Materialien in Verbindung mit den Angeboten wurden oder werden an die Öffentlichkeit in Frankreich verteilt, und ausschließlich (i) Anbieter von Anlagedienstleistungen in Verbindung mit Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Rechnung Dritter (*personnes fournissant le service d'investissement de gestion de portefeuille pour compte de tiers*) und/oder (ii) qualifizierte Anleger (*investisseurs qualifiés*), bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt und die jeweils auf eigene Rechnung tätig sind (jeweils wie definiert und beschrieben in Artikel L.411-1, L.411-2 und D.411-1 bis D.411-3 des französischen *Code Monétaire et Financier*), dürfen an den Angeboten teilnehmen. Dieses Rückkauf-Memorandum und andere Dokumente oder Materialien in Verbindung mit den Angeboten wurden und werden nicht zur Freigabe bei der *Autorité des marchés financiers* eingereicht oder von ihr gebilligt.

### ***Belgien***

Weder dieses Rückkauf-Memorandum noch andere Dokumente oder Materialien in Verbindung mit den Angeboten wurden oder werden zur Billigung oder Anerkennung bei der Belgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde eingereicht. Dementsprechend dürfen die Angebote in Belgien nicht als "öffentliche Angebote" gemäß Definition in Artikel 3 des Belgischen Gesetzes vom 1. April 2007 über öffentliche Übernahmeangebote (in jeweils aktueller Fassung) durchgeführt werden. Daher darf für die Angebote in Belgien keine Werbung erfolgen, und die Angebote werden direkt oder indirekt nur Personen unterbreitet und dieses Rückkauf-Memorandum oder andere Dokumente oder Materialien in Verbindung mit den Angeboten (einschließlich Memoranden, Informationsrundschriften, Broschüren oder vergleichbarer

Dokumente) wurden und werden direkt oder indirekt nur an Personen verteilt oder übermittelt, bei denen es sich um "qualifizierte Anleger" im Sinne von Artikel 10 des Belgischen Gesetzes vom 16. Juni 2006 über öffentliche Angebote von Anlageinstrumenten und die Zulassung von Anlageinstrumenten zum Handel auf geregelten Märkten (in der jeweils geltenden Fassung) handelt.

### **Italien**

Weder die Angebote noch dieses Rückkauf-Memorandum oder andere Dokumente oder Materialien in Verbindung mit dem Rückkaufangebot wurden oder werden für ein Freigabeverfahren bei der *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* ("**CONSOB**") eingereicht.

Die Angebote werden in der Republik Italien ("**Italien**") als ein befreites Angebot gemäß Artikel 101-bis, Absatz 3-bis des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der geltenden Fassung (das "**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 35-bis, Absatz 4, der Verordnung der CONSOB Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 durchgeführt.

Die Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer der Instrumente können einige oder alle ihre Instrumente nach Maßgabe der Angebote über befugte Personen (wie Investmentfirmen, Banken oder Finanzintermediäre, die diese Tätigkeiten in Italien gemäß dem Finanzdienstleistungsgesetz, der Verordnung der CONSOB Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung ausüben dürfen) und im Einklang mit anwendbaren Gesetzen und Verordnungen sowie den von der CONSOB oder anderen italienischen Behörden aufgestellten Erfordernissen andienen.

Jeder Finanzintermediäre hat in Verbindung mit den Instrumenten oder dem Angebot die anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu Informationspflichten gegenüber Kunden einzuhalten.

### **Allgemein**

Weder dieses Rückkauf-Memorandum noch seine elektronische Übermittlung stellt ein Angebot zum Rückkauf oder zur vorzeitigen Rückzahlung oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für den Verkauf oder die Andienung von Instrumenten zur vorzeitigen Rückzahlung unter Umständen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig wäre (und die Andienung von Instrumenten zum Rückkauf oder zur vorzeitigen Rückzahlung wird unter solchen Umständen nicht angenommen). In Jurisdiktionen, in denen die Wertpapier-, Anlegerschutz- oder sonstigen Gesetze vorschreiben, dass Angebote durch einen zugelassenen Broker oder Wertpapierhändler durchgeführt werden müssen und in denen der Dealer Manager oder eines seiner verbundenen Unternehmen ein solcher zugelassener Broker oder Wertpapierhändler ist, ist dieses Angebot als in dieser Jurisdiktion durch den Dealer Manager bzw. das entsprechende verbundene Unternehmen im Auftrag der Gesellschaft unterbreitet anzusehen.

Zusätzlich zu den vorstehenden Zusicherungen in Bezug auf die Vereinigten Staaten sind bestimmte andere Zusicherungen im Hinblick auf die anderen vorgenannten Jurisdiktionen, wie allgemein unter "*Verfahren für die Teilnahme an den Angeboten*" ausgeführt, als von jedem an einem Angebot teilnehmenden Inhaber abgegeben anzusehen. Im Rahmen der Angebote zum Rückkauf oder zur vorzeitigen Rückzahlung von Personen angediente Instrumente, die diese Zusicherungen nicht abgeben können, werden nicht angenommen.

Die Gesellschaft, der Dealer Manager und der Tender Agent behalten sich jeweils das Recht vor, in ihrem alleinigen und freien Ermessen bei allen zum Rückkauf oder zur vorzeitigen Rückzahlung im Rahmen eines Angebots angedienten Instrumenten zu überprüfen, ob diese von einem Inhaber abgegebenen Zusicherungen zutreffend sind, und wenn die Gesellschaft bei dieser Prüfung (aus irgendeinem Grund) feststellt, dass diese Zusicherung nicht zutreffend ist, können die angedienten oder eingereichten Instrumente abgelehnt werden.